Arbeitshilfe zu den Mehrbedarfen des Dritten und Vierten Kapitels SGB XII

(§ 30 SGB XII, §§ 42 Nr. 2 i. V. m. 30 SGB XII und § 42b SGB XII)

(Gz. SI 212 / 112.20-2)

Stand: 01.12.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht ... 3

2. Ziele, Regelungsinhalt ... 3

3. Voraussetzungen ... 4

Die Bedarfssituationen, in denen ein Mehrbedarf zu gewähren ist, sind im Gesetz abschließend geregelt. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, besteht hinsichtlich der Mehrbedarfe – wie auch bei den Regelbedarfen – ein gesetzlicher Anspruch. ... 4

3.1 Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung , § 30 Abs. 1 SGB XII ... 4

3.1.1 Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder bei voller Erwerbsminderung ... 4

3.1.2 Bescheid oder Ausweis nach § 152 Abs. 4 oder 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G ... 4

3.1.3 Höhe des Mehrbedarfes ... 5

3.1.4 Rückwirkende Bewilligung ... 5

3.2 Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, § 30 Abs. 2 SGB XII ... 6

3.3 Mehrbedarf für Alleinerziehende, § 30 Abs. 3 SGB XII ... 7

3.3.1 Status als Alleinerziehende ... 7

3.3.2 Höhe des Mehrbedarfes ... 8

3.4 Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung (3. Kapitel:§§ 30 Abs. 4 i. V. m. 42b Abs. 3 SGB XII, 4. Kapitel: § 42b Abs. 3 SGB XII) ... 10

3.4.1 Voraussetzungen ... 10

3.4.2 Einarbeitungszeit ... 10

3.4.3 Höhe des Mehrbedarfes ... 10

3.5 Ernährungsbedingter Mehrbedarf § 30 Abs. 5 SGB XII (ehemals Krankenkostzulage) ... 11

3.5.1 Leistungsberechtigte ... 11

3.5.2 Ernährungsbedingter Mehrbedarf (ehemals Krankenkostzulage) ... 11

3.5.2.1 Grundsatz der Prüfung im Einzelfall ... 12

3.5.2.2 Anerkannte Regelfälle ... 12
3.5.2.3 Anerkennung von Nahrungsmittelintoleranzen ... 14
3.5.2.3 Regelmäßig nicht anzuerkennende Fälle ... 15
3.5.3 Angemessene Höhe des Mehrbedarfs ... 15
3.5.3.1 Grundsatz der Prüfung im Einzelfall ... 16
3.5.3.2 Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfes bei Regelfällen ... 16
3.5.3.3 Kinder und Jugendliche ... 16
3.5.4 Bewilligungsverfahren ... 17
3.5.4.1 Ärztliches Attest / Amtsärztliches Gutachten ... 17
3.5.4.2 Mehrere Mehrbedarfe ... 17
3.5.4.3 Bewilligungszeitraum ... 18
3.5.4.4 Nachrangprinzip ... 18
3.5.4.5 Rechtsanspruch ... 18
3.6 Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung, § 30 Abs. 7 SGB XII ... 18
3.7 Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten (3. Kapitel:§§ 30 Abs. 8 i. V. m. 42b Abs. 2 SGB XII, 4. Kapitel: § 42b Abs. 2 SGB XII) ... 20
3.7.1 Voraussetzungen ... 20
3.7.1.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ... 20
3.7.1.2 Mehraufwendungen aus vertraglicher Vereinbarung ... 21
3.7.2 Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen ... 22
3.7.3 Höhe des Mehrbedarfes ... 22
3.7.4 Pauschalierte Bewilligung ... 23
3.7.5 Verfahren ... 23
3.7.6 Änderungen im Bewilligungszeitraum ... 25
3.8 Mehrbedarf zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften, § 30 Abs. 9 SGB XII ... 25
3.9 Mehrbedarf für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe (sog. Härtefälle), § 30 Abs. 10 SGB XII ... 26
3.10 Abweichende einzelfallbezogene Festsetzung der Zuschläge und Konkurrenzen ... 27
3.10.1 Abweichende, einzelfallbezogene Festsetzung von Zuschlägen ... 27
3.10.2 Leistungsausschlüsse/Konkurrenzen ... 28
4. Berichterstattung ... 28
5. Inkrafttreten ... 28
Anlagen

1. Übersicht

Das Gesetz erkennt für die nachstehenden typisierten Bedarfslagen einen Mehrbedarf an. Dabei handelt es sich um Bedarfslagen, die grundsätzlich über die Regelbedarfe abgedeckt werden. Unter den in § 30 genannten besonderen Voraussetzungen ist jedoch davon auszugehen, dass der besondere Bedarf nicht vollständig aus den Regelbedarfen gedeckt werden kann. Eine Übersicht gibt die folgende Tabelle:

§ 30	Mehrbedarf	Höhe des Mehrbedarfs
Absatz 1	Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung	17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe (RBS)
Absatz 2	Mehrbedarf für werdende Mütter	17 Prozent der maßgebenden RBS
Absatz 3	Mehrbedarf für Alleinerziehende	12 bis 60 Prozent der RBS 1
Absatz 4	Mehrbedarf für (hoch-) schulische Ausbildung (i.V.m. § 42b Abs. 3 SGB XII)	35 Prozent der maßgebenden RBS
Absatz 5	Ernährungsbedingter Mehrbedarf	Einzelfallbezogen, angemessene Höhe, in der Praxis Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. maßgeblich
Absatz 7	Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung	2,3 Prozent der RBS 1 oder RBS 2
Absatz 8	Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung (i.V.m. § 42b Abs. 2 SGB XII)	siehe Ziffer 2.7. Außenarbeitsplätze: siehe Arbeitshilfe zu § 73 SGB XII
Absatz 9	Mehrbedarf für Schulbücher	In Hamburg nicht relevant
Absatz 10	Mehrbedarf für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe	Einzelfallbezogen

2. Ziele, Regelungsinhalt

Diese Arbeitshilfe regelt, unter welchen Voraussetzungen die in § 30 bzw. § 42b in Verbindung mit § 30 SGB XII geregelten Mehrbedarfe gewährt werden können.

Die Mehrbedarfe ergänzen die pauschalierten Regelbedarfssätze für bestimmte Gruppen von leistungsberechtigten Personen, bei denen davon auszugehen ist, dass durch

den Regelbedarf die zusätzlichen Bedarfe aufgrund ihrer besonderen Lebensumstände nicht abdeckt werden.

3. Voraussetzungen

Die Bedarfssituationen, in denen ein Mehrbedarf zu gewähren ist, sind im Gesetz abschließend geregelt. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, besteht hinsichtlich der Mehrbedarfe – wie auch bei den Regelbedarfen – ein gesetzlicher Anspruch.

3.1 Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung , § 30 Abs. 1 SGB XII

3.1.1 Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder bei voller Erwerbsminderung

Der Mehrbedarf setzt zunächst voraus, dass die leistungsberechtigte Person

- die gesetzliche Altersgrenze gemäß § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht hat
  oder – sofern diese noch nicht erreicht wurde -
- voll erwerbsgemindert gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI ist (unerheblich, ob vorübergehend oder dauerhaft).

Die volle Erwerbsminderung muss also nur dann als Anspruchsvoraussetzung nachgewiesen werden, wenn die leistungsberechtigte Person die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Auch Personen nach § 41 Absatz 3a SGB XII (Personen über 18 Jahre, die das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder ein Budget für Ausbildung erhalten) erfüllen die Voraussetzungen einer vollen Erwerbsminderung für die Anerkennung des Mehrbedarfs.

Der Mehrbedarf nach Absatz 1 Nummer 2 ist nicht anzuerkennen, solange der leistungsberechtigten Person nach Absatz 1 Nummer 2 ein Mehrbedarf wegen Schul- oder Hochschulausbildung nach § 42b Absatz 3 anerkannt wird.

Der Mehrbedarf nach Absatz 1 Nummer 2 ist nach § 72 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 auch nicht anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person Blindenhilfe nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält wie z. B. Pflegezulage für Kriegsblinde, Pflegegeld nach § 44 SGB VII und die volle Erwerbsminderung ausschließlich aufgrund der Blindheit besteht.

3.1.2 Bescheid oder Ausweis nach § 152 Abs. 4 oder 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G

Weitere Voraussetzung ist, dass der/die leistungsberechtigte Person entweder einen Bescheid nach § 152 Abs. 4 SGB IX (Feststellungsbescheid) oder einen Ausweis nach § 152 Abs. 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzt.

Die Feststellung der Schwerbehinderung erfolgt durch das Versorgungsamt und ist für die Grundsicherungs- und Sozialämter verbindlich.

Der Mehrbedarf ist frühestens ab dem Monat anzuerkennen, in dem der Feststellungsbescheid bekannt gegeben oder der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.
Somit genügt als Nachweis der ergangene Bescheid. Der tatsächliche Besitz des Schwerbehindertenausweises ist nicht erforderlich. Nicht ausreichend hingegen ist nur die Antragstellung.

Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist in der Leistungsakte zu **dokumentieren**. Vor Ablauf der Gültigkeit eines zeitlich befristeten Feststellungsbescheids mit Merkzeichen „G“ oder des Schwerbehindertenausweises sollte ein neuer Nachweis angefordert werden. Wird

dieser nicht eingereicht, ist der Mehrbedarf zunächst nicht mehr zu gewähren, also in der Regel zu versagen. Bei Nachholung der Mitwirkung sind die Ausführungen in Ziffer 3.1.4. zu beachten.

Sofern die leistungsberechtigte Person allerdings das Vorliegen einer erheblichen Gehbehinderung und infolgedessen einen abweichenden Bedarf geltend macht, aber noch kein Bescheid des Versorgungsamtes erlassen ist, ist ab Antragstellung bis zur Entscheidung durch das Versorgungsamt (und ggfls. auch während der Dauer einer Klärung im Rechtsmittelverfahren) eine **abweichende Regelbedarfsfestsetzung** nach § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB XII möglich. Dies setzt jedoch nicht nur voraus, dass die Voraussetzungen für eine den Regelsatz erhöhende abweichende Regelsatzfestsetzung vorliegen, sondern zusätzlich auch, dass die Voraussetzungen für das Merkzeichen G offensichtlich gegeben sind. Letzteres kann z.B. der Fall sein, bei Querschnittsgelähmten, Doppel-Oberschenkelamputierten oder Doppel-Unterschenkelamputierten. Weitere Beispiele und Voraussetzungen für die Merkzeichen G und aG finden sich auf der Internetseite des Versorgungsamtes: Merkzeichen Schwerbehindertenausweis Hamburg - hamburg.de. Die Voraussetzungen einer abweichenden Regelsatzfestsetzung liegen deshalb **nicht regelhaft** in diesen Fallkonstellationen vor. Insbesondere ist eine rückwirkende abweichende Regelsatzfestsetzung (bspw. nach Bekanntgabe des Feststellungbescheides für davorliegende Zeiträume) typischerweise ausgeschlossen, weil Mehraufwendungen, soweit sie überhaupt entstanden sind, über den Regelsatz in der Vergangenheit anderweitig ausgeglichen wurden. Die Regelungen für eine abweichende Regelbedarfsfestsetzung finden sich in der Fachanweisung zum Vierten Kapitel SGB XII.

3.1.3 Höhe des Mehrbedarfes

Liegen die Voraussetzungen unter Ziffer 3.1.1 **und** 3.1.2 vor, ist ein Mehrbedarf in Höhe von 17 % der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe zu gewähren.

Die Höhe des Mehrbedarfes kann grundsätzlich angepasst werden, soweit im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Der Mehrbedarf wird trotz dieser Möglichkeit von der Rechtsprechung als Pauschale verstanden, welche die verschiedensten Bedarfe abdeckt, die in Folge einer Gehbehinderung entstehen können. Auf Grund dieses weiten Verständnisses erfolgt selbst bei Personen, die vollständig immobil sind, keine Absenkung des Mehrbedarfes. Eine Erhöhung des Mehrbedarfs kann in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn ein erhöhter Bedarf aufgrund des im Einzelfall bestehenden Behinderungsbildes gegenüber einer Gehbehinderung im Allgemeinen konkret nachgewiesen wird. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

3.1.4 Rückwirkende Bewilligung

Eine rückwirkende Bewilligung kann nur bis zum Monat der Bekanntgabe des Feststellungsbescheides bzw. der Ausstellung des Schwerbehindertenausweises erfolgen. Sofern also der Feststellungsbescheid über das Merkzeichen G bzw. der Schwerbehindertenausweis erst einige Zeit nach der Erteilung im Fachamt für Grundsicherung und Soziales vorgelegt wird, ist der Mehrbedarf auch für zurückliegende Zeiträume zu gewähren, dies jedoch höchstens für ein Jahr (§ 116a Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 44 Abs. 4 S. 1 SGB X).

Die Gewährung des Mehrbedarfs kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass Sozialhilfe nur Hilfe in gegenwärtigen Notlagen sei. Bei pauschalierten Leistungen, wie es der

Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen ist, muss eine anderweitige Bedarfsdeckung im Wege der Selbsthilfe auch nicht nachgewiesen werden. Derartige pauschalierte Leistungen sind bei fortdauernder Bedürftigkeit im Rahmen von § 44 SGB X nachzuzahlen.

Nicht möglich ist hingegen eine rückwirkende Bewilligung für den Zeitraum, für den der Bescheid des Versorgungsamtes das Merkzeichen rückwirkend zuerkennt. Hintergrund ist, dass der Feststellungsbescheid oder der Schwerbehindertenausweis der von § 30 Abs. 1 SGB XII verlangte Nachweis für den Mehrbedarf darstellt. Da eine Vorlage erst mit Erlass des Bescheides bzw. Erhalt des Schwerbehindertenausweises möglich ist, kann eine rückwirkende Bewilligung auch nur bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen, denn dieser ist Anspruchsvoraussetzung (siehe BSG-Entscheidung B 8 SO 25/16 R vom 25.04.2018).

Nicht maßgeblich sind daher die Zeitpunkte, zu denen

1. die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens nach den Feststellungen des Versorgungsamtes vorliegen
2. die leistungsberechtigte Person den Feststellungsbescheid oder den Schwerbehindertenausweis bei der Sachbearbeitung vorlegt.

Beispiel:

Eine seit 2020 im Leistungsbezug nach dem Vierten Kapitel SGB XII stehende Person erleidet am 1. Mai 2022 einen Autounfall, bei dem sie beide Beine verliert. Am 1. August 2022 werden die Schwerbehinderung sowie das Merkzeichen „aG“ rückwirkend zum 1. Mai 2022 festgestellt und der Bescheid zur Post aufgegeben. Dieser gilt somit am 4. August 2022 als bekannt gegeben. Am 1. Oktober 2022 wird der Bescheid dem Grundsicherungsträger vorgelegt.

Der Mehrbedarf wegen Gehbehinderung kann in diesem Fall rückwirkend seit dem Monat der Bekanntgabe des Feststellungsbescheides (August 2022) anerkannt werden. Für den Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis zum 31. Juli 2022 ist dies jedoch ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn - wie hier - rückwirkend die Schwerbehinderung zum 1. Mai 2022 festgestellt wurde.

3.2 Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, § 30 Abs. 2 SGB XII

Für Schwangere wird nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Anspruch auf Mehrbedarf anerkannt. Als Nachweis dienen der Mutterpass oder ein ärztliches Attest. Der Mehrbedarf wird bis zum Ablauf des Geburtsmonats gewährt. Werden Kinder vor dem errechneten Geburtsmonat geboren, besteht ab dem Folgemonat des tatsächlichen Geburtsmonats kein Anspruch (mehr) auf den Mehrbedarf.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird ein Zuschlag von 17 % auf die maßgebende Regelbedarfsstufe gewährt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht (s.a. Ziffer3.10.1). Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

Für den Zeitraum von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt ist die Kindsmutter auf den Unterhaltsanspruch gemäß § 1615l Absatz 1 BGB gegenüber dem Kindesvater hinzuweisen.

3.3 Mehrbedarf für Alleinerziehende, § 30 Abs. 3 SGB XII

3.3.1 Status als Alleinerziehende

Der Mehrbedarf setzt voraus, dass die leistungsberechtigte Person mit einem Kind oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und alleine für deren Pflege und Erziehung sorgt. Für die Feststellung, ob die leistungsberechtigte Person alleinerziehend ist, sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Es kommt also darauf an, in welchem Umfang Pflege- und Erziehungsaufgaben faktisch wahrgenommen werden.

Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 ist die bisherige Anerkennung der Regelbedarfsstufe 1 für die leistungsberechtigte Person und ihr Zusammenleben im Haushalt mit mindestens einem minderjährigen Kind. Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzung ist ausschließlich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf die rechtliche Verpflichtung zur Personensorge abzustellen. Ein Verwandtschaftsverhältnis der leistungsberechtigten Person zu den Kindern ist nicht erforderlich.

Die leistungsberechtigte Person trägt dann die alleinige Verantwortung für Pflege und Erziehung eines Kindes, wenn keine andere Person an dieser in erheblichem Umfang mitwirkt. Andere Personen können sowohl eine neue Lebensgefährtin oder ein neuer Lebensgefährte oder Ehepartnerin bzw. Ehepartner als auch Großeltern, Geschwister, Stief- oder Pflegeeltern oder Dritte wie Paten oder enge Freunde der Familie sein.

Ein Elternteil trägt dann die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege, wenn die Eltern für nicht unerhebliche Zeit räumlich getrennt leben, das Kind überwiegend bei diesem Elternteil lebt und dieser bei der Erziehung und Pflege des Kindes vom anderen Elternteil nicht wesentlich unterstützt wird. Der andere Elternteil erfüllt in diesen Fällen die Voraussetzungen für den Mehrbedarf nicht. Ein gemeinsames Sorgerecht steht der Anerkennung dieses Mehrbedarfs grundsätzlich nicht entgegen.

> Beispiel:
>
> Eine Mutter ist leistungsberechtigt nach dem SGB XII, der Vater ist nach dem SGB II leistungsberechtigt. Beide leben nach der Scheidung getrennt. Das gemeinsame Kind lebt unter der Woche bei der Mutter und an den Wochenenden beim Vater. In diesem Fall ist, weil das Kind überwiegend bei der Mutter lebt, nur für diese ein Mehrbedarf nach Absatz 3 anzuerkennen.
>
> Beispiel 2:
>
> Gleiche Ausgangslage wie Beispiel 1. Im Unterschied hält sich der Vater regelmäßig an verschiedenen Tagen in der Woche im Haushalt der Mutter auf. Er erklärt auf Nachfrage, dass er die Mutter bei der Kindesbetreuung zeitweilig unterstütze, da diese mit der WfbM-Tätigkeit und Kinderbetreuung sonst überfordert sei. Er bleibe aber nie über Nacht. Auch in diesem Fall ist, weil das Kind überwiegend bei der Mutter lebt und von ihr betreut und erzogen wird, nur für diese ein Mehrbedarf nach Absatz 3 anzuerkennen.

Ausnahmsweise kann der Mehrbedarf auf beide Elternteile hälftig aufgeteilt werden, wenn diese sich in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln und sich die anfallenden Kosten in etwa hälftig teilen.

Leben andere volljährige Personen dauerhaft im Haushalt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese Personen bei der Erziehung und Pflege so erheblich mitwirken, dass ihre Betreuungsleistung, der eines Elternteils, gleichkommen. Ein bloßes Zusammenleben ohne Betreuungsleistungen im selben Haushalt lässt den Mehrbedarf für den Elternteil nicht entfallen; eine wesentliche Mitbetreuung durch andere volljährige Personen hingegen schon.

Eine professionelle Unterstützung in der Pflege und Erziehung der Kinder, bspw. durch das Jugendamt, in einem Mutter-Kind-Heim oder Frauenhaus, lassen den Mehrbedarf ebenfalls nicht entfallen.

Es ist nicht erforderlich, dass das Kind/die Kinder ebenfalls leistungsberechtigt ist/sind.

3.3.2 Höhe des Mehrbedarfes

Die Höhe des Mehrbedarfes richtet sich nach der Regelbedarfsstufe der/des Alleinerziehenden, und damit der Regelbedarfsstufe 1, nicht nach der Regelbedarfsstufe des/der im Haushalt lebenden Minderjährigen.

Die Höhe des Mehrbedarfs richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder.

Es ergeben sich für Alleinerziehende, die mit einem minderjährigen Kind oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht (s.a. Ziffer 3.10.1), im Einzelnen folgende Mehrbedarfszuschläge:

Übersicht der Möglichkeiten:

v.H. Kinder	12 %	24 %	36 %	48 %	60 %
ein Kind unter sieben Jahren			X (nach Nr.1)		
ein Kind über sieben Jahren	X (nach Nr.2)				
zwei oder drei Kinder unter 16 Jahren			X (nach Nr.1)		
zwei Kinder über 16 Jahren		X (nach Nr.2)			
ein Kind unter sieben Jahren ein Kind über 16 Jahren			X (nach Nr.1)		
ein Kind über sieben Jahren und ein Kind über 16 Jahren		X (nach Nr.2)			
drei Kinder			X (nach Nr.2)		
vier Kinder *				X (nach Nr.2)	
ab fünf Kindern**					X (nach Nr.2)

*Die Regelung gilt auch, wenn von den vier Kindern ein Kind unter sieben Jahren oder zwei Kinder unter 16 Jahren sind.

**Der Mehrbedarf ist auf maximal 60 % der Regelbedarfsstufe 1 beschränkt.

Hinweis für die Anwendung OPEN/PROSOZ:

Das System hinterlegt die Anzahl der Kinder automatisch, wenn im Einzelfall die Checkbox „automatische Berechnung“ ausgewählt worden ist. Alternativ müsste die Anzahl der Kinder händisch eingetragen werden. Die Berechnung erfolgt aber immer automatisch.

3.4 Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung (3. Kapitel:§§ 30 Abs. 4 i. V. m. 42b Abs. 3 SGB XII, 4. Kapitel: § 42b Abs. 3 SGB XII)

3.4.1 Voraussetzungen

Dieser Mehrbedarf ist Personen zu gewähren, die

- das 15. Lebensjahr vollendet haben
  und
- die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX (Maßnahmen der Eingliederungshilfe) erhalten.

Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Bildung im Sinne des § 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX sind:

- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX)
  oder
- Hilfe zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

Dieser Mehrbedarf dient ausdrücklich der Deckung ausbildungsbedingter Mehraufwendungen. Maßgeblich ist, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch tatsächlich erbracht werden. Lediglich ein Anspruch auf solche Leistungen reicht nicht aus. Der Nachweis ist durch Vorlage des entsprechenden Eingliederungshilfebescheides zu erbringen.

3.4.2 Einarbeitungszeit

In besonderen Einzelfällen ist der Mehrbedarf auch nach Beendigung der genannten Leistungen der Eingliederungshilfe während einer angemessenen Einarbeitungszeit nach Ende der Ausbildung anzuerkennen. Ein solcher besonderer Einzelfall kann beispielsweise vorliegen, wenn der Mensch mit Behinderung nach Abschluss der arbeits- und berufsfördernden Maßnahmen noch nicht voll leistungsfähig ist und lediglich über ein gemindertes Erwerbseinkommen verfügt. In diesen Fällen ist der Mehrbedarf für **maximal drei Monate** im Rahmen der Einarbeitungszeit zu erbringen. Die Gründe für die Gewährung sind zu dokumentieren.

3.4.3 Höhe des Mehrbedarfes

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht (s.a. Ziffer 3.10.1.).

3.5 Ernährungsbedingter Mehrbedarf § 30 Abs. 5 SGB XII (ehemals Krankenkostzulage)

3.5.1 Leistungsberechtigte

Nach § 30 Abs. 5 SGB XII wird für leistungsberechtigte Personen ein Mehrbedarf anerkannt, wenn deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von den allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf). Siehe Anlage 1 zur Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfs.

Der Mehrbedarf muss nicht beantragt werden. Er ist vielmehr zu gewähren, sobald die Voraussetzungen für einen ernährungsbedingten Mehrbedarf bekannt sind.

3.5.2 Ernährungsbedingter Mehrbedarf (ehemals Krankenkostzulage)

Die Funktion des ernährungsbedingten Mehrbedarfs besteht darin, Mehraufwendungen für Ernährung abzudecken, wenn aus medizinischen Gründen die allgemein empfohlene gesunde Ernährung („Vollkost“), entweder unzureichend oder sogar gesundheitsschädlich ist. Die Aufwendungen für eine Vollkost sind durch den Regelbedarf abgedeckt.

Eine Vollkost ist eine Kost, die den Bedarf an essenziellen Nährstoffen deckt, in ihrem Energiegehalt den Energiebedarf berücksichtigt, Erkenntnisse der Ernährungsmedizin zur Prävention und auch zur Therapie berücksichtigt und in ihrer Zusammensetzung den üblichen Ernährungsgewohnheiten angepasst ist. Vollkost kann auch als „gesunde Mischkost“ bezeichnet werden. Allgemeine Empfehlungen für eine gesunde Ernährung (Vollkost) werden insbesondere von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung herausgegeben.

Der ernährungsbedingte Mehrbedarf (ehemals Krankenkostzulage) dient ausschließlich zur Deckung des ernährungsbedingten Mehrbedarfs, nicht aber zur Deckung weiterer krankheits- bzw. behinderungsbedingter Aufwendungen wie etwa Medikamente oder medizinische Hilfsmittel, die nicht von der Krankenversicherung übernommen wurden.

Hinweis: Nahrungsergänzungsmittel und diätische Lebensmittel gehören zu den Lebensmitteln und sind dem Bereich der Ernährung zuzuordnen. Der grundsätzliche Leistungsausschluss von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln von der Versorgung durch die GKV bedeutet nicht zwingend, dass bestimmte Kostformen oder Nahrungsergänzungsmittel nicht medizinisch notwendig sein können.

Vielmehr zeichnet sich eine vollwertige bzw. erkrankungsspezifisch bedarfsgerechte Ernährung gerade dadurch aus, den Körper ausreichend mit den essenziellen Nährstoffen zu versorgen. Sie hat zum Ziel, einen behandlungsbedürftigen Not- oder Mangelzustand zu vermeiden.

Erfordert eine aus medizinischen Gründen angezeigte Diät den Einsatz von Nahrungsergänzungsmitteln oder diätetischen Lebensmitteln, sind die Aufwendungen hierfür in die Ermittlung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung einzubeziehen. Dies gilt

nur dann nicht, wenn der entsprechende Bedarf bereits anderweitig, insbesondere durch Leistungen der GKV gedeckt wird. In Fällen, die von den anerkannten Regelfällen (s. Ziffer 3.5.2.2) abweichen, ist im Zweifel ein Ablehnungsbescheid der GKV zu fordern.

In der Praxis bieten die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Abs. 5 SGB XII“ eine maßgebliche und anerkannte gerichtsfeste Beurteilungsgrundlage, für welche Krankheiten und in welcher Höhe ein Mehrbedarf anzuerkennen ist.

3.5.2.1 Grundsatz der Prüfung im Einzelfall

Der Träger der Sozialhilfe hat bei der Prüfung eines Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 5 SGB XII im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen (§ 20 SGB X). Die medizinische Notwendigkeit eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs ist hierbei im Einzelfall festzustellen. Gleichzeitig ist die leistungsberechtigte Person zur Mitwirkung verpflichtet (§§ 60-65 SGB I).

Die nachfolgende Aufzählung von Erkrankungen, die in der Regel mit einem ernährungsbedingten Mehrbedarf verbunden sind, ist nicht abschließend. Die Gewährung von ernährungsbedingten Mehrbedarfen (ehemals Krankenkostzulage) kommt auch bei weiteren Erkrankungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls in Betracht.

Hinweis: Dass für die jeweilige Erkrankung oder Behinderung ein besonderer Ernährungsbedarf besteht, muss durch ein ärztliches Attest belegt und grundsätzlich amtsärztlich überprüft werden (siehe hierzu Ziffer 3.5.4.1)!

3.5.2.2 Anerkannte Regelfälle

Bei folgenden ärztlich attestierten und diagnostisch belegten Erkrankungen ist ein Ernährungsbedarf anzuerkennen und eine amtsärztliche Überprüfung nur im Rahmen der erstmaligen Geltendmachung dieses Bedarfes vorzunehmen (siehe Ziffer 3.5.4.1):

- Niereninsuffizienz mit Dialysediät,
- Zöliakie bzw. einheimische Sprue (Autoimmunerkrankung aufgrund einer Überempfindlichkeit gegen das Klebereiweiß Gluten)

Für eine Folgebewilligung kann bei Vorliegen eines entsprechenden ärztlichen Attestes in der Regel die amtsärztliche Überprüfung bei den o.g. beiden Erkrankungen entfallen (siehe Ziffer 2.5.4.1).

Die Zöliakie ist zu unterscheiden von der Glutensensitivität (Glutenunverträglichkeit, ohne dass zöliakiespezifische Antikörper vorhanden sind). Bei einer Glutensensitivität ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob ein erhöhter Ernährungsaufwand tatsächlich besteht. Ein besonderer Ernährungsbedarf ist darüber hinaus anzuerkennen bei

- Niereninsuffizienz mit eiweißdefinierter Kost und
- Mukoviszidose / zystische Fibrose,

wenn diese Erkrankungen ärztlich attestiert sind und der Bedarf für die eiweißdefinierte Kost bzw. der erhöhte Ernährungsbedarf **nach amtsärztlicher Begutachtung bestätigt wird** (siehe Ziffer 2.5.4.1).

Ferner wird ein besonderer Ernährungsbedarf bei einer **krankheitsassoziierten Mangelernährung** mit erheblichen körperlichen Auswirkungen sowie anderen schweren Erkrankungen, die mit einer gestörten Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung einhergehen, wie z.B.

- Tumorerkrankungen,
- Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD),
- Neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen)
- HIV/AIDS,
- Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems),
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa (entzündliche Darmerkrankungen) oder
- Malabsorption / Maldigestion,
- Wundheilungsstörungen,
- Bestimmte Lebererkrankungen (z.B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)

dann anerkannt, **wenn eine amtsärztliche Überprüfung schwere Verläufe oder besondere Umstände dieser Erkrankung**, z.B. eine gestörte Nährstoffaufnahme, attestiert (siehe Ziffer 3.5.4.1).

Bei der **terminalen Niereninsuffizienz** mit Dialysetherapie liegt häufig eine krankheitsassoziierte Mangelernährung vor. In diesen Fällen entsteht ein **kumulierter Mehrbedarf** von 15 % der Regelbedarfsstufe 1 (5 % der Regelbedarfsstufe für den Bedarf der eiweißdefinierten Kost und zusätzlich 10% der Regelbedarfsstufe für besondere Ernährungsbedarfe im Falle einer sog. krankheitsassoziierten Mangelernährung).

Hinweis: Der krankheitsbedingte Gewichtsverlust bei Kindern und Jugendlichen bedarf einer individuellen Beurteilung. Es kann nicht, wie bei Erwachsenen auf den BMI zurückgegriffen werden. Vielmehr ist eine besondere medizinische Beurteilung erforderlich. Das Vorliegen eines erhöhten Ernährungsbedarfes ist insbesondere unter Beachtung des individuellen Entwicklungsstandes der minderjährigen Person ärztlich zu attestieren und amtsärztlich zu überprüfen.

In der Regel ist bei gesicherter Diagnose einer Mangelernährung ein Mehrbedarf zu bejahen. Der Tatbestand kann ausnahmsweise dann nicht erfüllt sein, wenn zwar die oben genannten Kriterien erfüllt sind, aber aufgrund der Besonderheiten des Krankheitsbildes tatsächlich nicht von einer kostenaufwändigeren Ernährung auszugehen ist, bspw. bei Anorexia nervosa (Magersucht).

Als Teil der Therapie bei Schluckstörungen sind die tatsächlich entstehenden Kosten für Andickungsmittel im Rahmen des Mehrbedarfs zu gewähren, sofern der Einsatz im Einzelfall ärztlich empfohlen wird.

Im Falle der Anerkennung eines Mehrbedarfs aufgrund einer krankheitsassoziierten Mangelernährung soll eine turnusmäßige Überprüfung in Abständen von sechs bis maximal zwölf Monaten stattfinden.

Dies gilt nicht für Mangelernährungszustände, die im Zusammenhang mit
- einer fortgeschrittenen Leberzirrhose,
- fortgeschrittener Lungenerkrankung,
- terminaler Niereninsuffizienz mit Dialyse oder
- schwerer Herzinsuffizienz mit kardialer Kachexie

festgestellt worden sind. In diesen Fällen ist eine Heilung nicht möglich. Eine Besserung kann bei diesen Erkrankungen frühestens nach erfolgreicher Organtransplantation erreicht werden. Einer wiederholten Überprüfung des Erfordernisses einer kostenaufwändigeren Ernährung bedarf es bei den aufgeführten Krankheiten nach 12 Monaten nicht. Soweit es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Erkrankung (z.B. aufgrund medizinischen Fortschritts) nicht mehr unheilbar oder zumindest keine kostenaufwändige Ernährung erforderlich sein könnte, kann ein erneutes -aussagekräftiges- Attest des behandelnden Arztes und/oder Amtsarztes angefordert werden (Amtsermittlungsgrundsatz § 20 SGB X).

3.5.2.3 Anerkennung von Nahrungsmittelintoleranzen

Bei Nahrungsmittelintoleranzen kommt es für die Anerkennung eines Ernährungsmehrbedarfes maßgeblich darauf an, ob das Meiden bestimmter Lebensmittel ein Ersatz durch andere Produkte erfordert, die zu einem deutlich erhöhten Aufwand im Vergleich zu einer allgemein empfohlenen Ernährung (Vollkost) führt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Vollkost als ausreichend anzusehen, deren Aufwendungen mit dem Regelsatz abgegolten sind. Ein besonderer Prüfbedarf besteht insbesondere beim Zusammenwirken mehrerer Nahrungsmittelunverträglichkeiten.

Nachfolgend wird die Vorgehensweise bei zwei besonders häufig vorkommenden Nahrungsmittelintoleranzen beispielhaft dargestellt:

- Bei einer **Laktoseintoleranz** wird ab dem 6. Lebensjahr in der Regel eine Vollkost mit einer auf das Beschwerdebild angepassten Ernährung empfohlen. (z.B. Meiden von Kuhmilch, Deckung des Kalziumbedarfs durch Verzehr von Milchprodukten mit sehr geringer Menge an Laktose). Eine kostenaufwändigere Ernährung ist damit in der Regel nicht erforderlich. Ausnahmsweise kann im Einzelfall eine kostenaufwändigere Ernährung zu bejahen sein (beispielsweise bei einem angeborenen Laktasemangel, der einer medizinischen Behandlung bedarf). Ebenso bedarf es für Kinder bis zum 6. Lebensjahr einer Prüfung im Einzelfall.

- Bei einer **Fruktosemalabsorption** wird in der Regel eine Vollkost mit einer auf das Beschwerdebild angepassten Ernährung empfohlen. (z.B. Vermeidung von fruktosereichen Lebensmitteln wie Äpfel oder Birnen, Verzehr fruktosearmer Früchte wie Bananen). Eine kostenaufwändigere Ernährung ist damit in der Regel nicht erforderlich. Von der Malabsorption ist die hereditäre (angeborene) Fruktoseintoleranz abzugrenzen, die eine kostenaufwändigere Ernährung erfordern kann. Hier ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich.

3.5.2.3 Regelmäßig nicht anzuerkennende Fälle

Bei folgenden Erkrankungen sind in der Regel Mehrkosten nicht gegeben, da grundsätzlich Vollkost angezeigt ist und die Aufwendungen für eine Vollkost vom Regelsatz gedeckt sind (siehe Ziffer 3.5.2):

- Dyslipoproteinamien (sog. Fettstoffwechselstörungen)
- Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)
- Hypertonie (Bluthochdruck)
- Kardinale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen)
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit – Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt)
- Ulcus duodeni (Geschwür am Zwölffingerdarm)
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür)
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)
- Lebererkrankungen
- Endometriose
- Laktoseintoleranz
- Fruktosemalabsoption
- Histaminunverträglichkeit
- Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität (NCGS)

Für Krankheiten, bei denen keine spezielle Diät, sondern eine Vollkost („gesunde Mischkost“) angezeigt ist, ist in der Regel die Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung nicht gegeben und demnach kein Mehrbedarf zu gewähren. Der Mehrbedarf sollte daher mit dem Verweis auf die Empfehlungen des DV mit der Begründung abgelehnt werden, dass die vorrangige Maßnahme bei Nahrungsmittelintoleranzen im Verzicht auf die Symptome auslösenden Nahrungsmittel besteht. In Zweifelsfällen oder in von den Regelfällen abweichenden Einzelfällen ist immer ein amtsärztliches Gutachten erforderlich.

3.5.3 Angemessene Höhe des Mehrbedarfs

Angemessen im Sinne des § 30 Abs. 5 SGB XII ist ein Betrag, der ausreicht, die vom Regelsatz nicht erfassten Mehrkosten für Ernährung voll zu decken, die der leistungsberechtigten Person durch die von ihr aus gesundheitlichen Gründen einzuhaltende spezielle Ernährung entstehen.

Hinweis: Die Anerkennung von ernährungsbedingten Mehrkosten und damit die Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 5 SGB XII kommt nur in Betracht, wenn die aus medizinischen Gründen einzuhaltende Ernährung mit höheren Kosten verbunden ist als die allgemein

empfohlene Ernährung mit Vollkost, deren Kosten durch den Regelsatz gedeckt sind (siehe Ziffer 3.5.2)!

3.5.3.1 Grundsatz der Prüfung im Einzelfall

Zu bewilligen ist demnach der Betrag, mit dem der medizinisch begründete, tatsächliche Kostenaufwand für eine Ernährung ausgeglichen wird, der von der Regelleistung nicht gedeckt werden kann. **Er ist im Einzelfall durch Einholung medizinischer und/oder ernährungswissenschaftlicher Stellungnahmen und amtsärztlicher Gutachten zu klären (siehe hierzu Ziffer 3.5.4).**

Beispiel bariatrische Operation (Magenverkleinerung):

Nach einer bariatrischen Operation ist die aufgenommene Nahrungsmenge von Verfahren zu Verfahren und von Patient/in zu Patient/in sehr unterschiedlich, weshalb es nicht möglich ist, einen allgemeingültigen Speiseplan zu erstellen.

Im Gutachten der DGEM e.V. wird davon ausgegangen, dass nach einer bariatrischen Operation die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln, in der Regel Multivitaminprodukte, Calcium und Vitamin D sowie die Zufuhr hochwertiger Eiweiße erforderlich ist. Ob nach einer bariatrischen OP ggf. so viel Nahrung reduziert werden muss, dass das hierfür eingesparte Geld für die Supplementierung von Vitaminen, Mineralstoffen und Eiweiß genutzt werden kann, muss hingegen gutachterlich überprüft werden. Sollten Nahrungsergänzungsmittel zugeführt werden müssen, sind die Kosten hierfür jedoch in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit die Einnahme und auch die Dosierung medizinisch indiziert und durch ein amtsärztliches Gutachten bestätigt wurden.

3.5.3.2 Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfes bei Regelfällen

In der Regel sollen ernährungsbedingte Mehrbedarfe (ehemals Krankenkostzulage) in Höhe der folgenden Regelwerte gewährt werden. Besonderheiten des Einzelfalls können jedoch ein Abweichen von den Regelwerten erforderlich machen (siehe Ziffer 3.5.3.1).

Siehe Anlage 1 Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfes (ehemals Krankenkostzulage).

3.5.3.3 Kinder und Jugendliche

Die vorgenannten Empfehlungen können grundsätzlich auch zur pauschalen Bemessung bei Kindern und Jugendlichen herangezogen werden. Ein weiterer Ermittlungsbedarf ergibt sich insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die einen höheren Mehrbedarf rechtfertigen könnten. Hierzu zählen z.B. (krankheitsassoziierte) Mangelernährungszustände im Kindes- und Jugendalter sowie krankheitsbedingte Ernährungseinschränkungen, bei denen der altersspezifische besondere Ernährungsbedarf von Kindern berücksichtigt werden muss, wie etwa eine Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

3.5.4 Bewilligungsverfahren

3.5.4.1 Ärztliches Attest / Amtsärztliches Gutachten

Die Notwendigkeit eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs aus medizinischen Gründen ist durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen. Das Attest muss die genaue Bezeichnung der Erkrankung und die sich hieraus ergebende spezifische Ernährungsform enthalten. Bei Zöliakie bzw. einheimischer Sprue hat der Arzt zudem sowohl den serologischen als auch den histologischen Nachweis auf dem Attest zu bescheinigen. Die Vorlage des ärztlichen Attests sowie die Angabe aller für die Leistungsgewährung relevanten Tatsachen obliegt der leistungsberechtigten Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I.

Bei der Prüfung der Bewilligung des ernährungsbedingten Mehrbedarf I und II ist eine amtsärztliche Begutachtung nur bei der erstmaligen Geltendmachung des Bedarfes notwendig. Für eine Folgebewilligung ist nur ein ärztliches Attest einzureichen, auf ein amtsärztliches Gutachten kann verzichtet werden.

Bei der Prüfung der Bewilligung des ernährungsbedingten Mehrbedarfes III, IV und V bedarf es sowohl bei der erstmaligen Geltendmachung des Bedarfes als auch bei Folgebewilligungen der Vorlage eines ärztlichen Attestes durch die leistungsberechtigte Person und der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Im Übrigen ist in Zweifelsfällen oder in von den Regelfällen abweichenden Einzelfällen immer ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Dies gilt in den genannten Fällen auch hinsichtlich des Betrages, mit dem der medizinisch begründete tatsächliche Kostenaufwand für eine Ernährung ausgeglichen wird, der vom Regelsatz nicht gedeckt werden kann (siehe Ziffer 3.5.3).

Insgesamt gilt, dass die zu einem ernährungsbedingten Mehrbedarf führenden medizinischen Gründe auf der Grundlage aktueller medizinischer und ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bestimmen sind. Das amtsärztliche Gutachten, das keinen oder einen vom Antrag abweichende ernährungsbedingten Mehrbedarf befürwortet, ist der antragstellenden Person zu übersenden, damit diese dazu Stellung nehmen kann. Die Stellungnahme ist dem Gesundheitsamt zur Überprüfung des Gutachtens zu übersenden. Erst danach ist durch Bescheid über die Höhe des ernährungsbedingten Mehrbedarfes zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der Dienststelle und die damit verbundene amtsärztliche Bewertung kann Widerspruch eingelegt werden.

Die notwendigen Aufwendungen für das Attest sind nach § 65 a SGB I in angemessenem Umfang zu erstatten. Als angemessener Umfang für die Kosten der vorgesehenen Bescheinigung sind die nach Ziffer 70 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vorgesehenen Gebühren für eine kurze Bescheinigung anzusehen, und zwar in Höhe des bei Privatrechnungen üblichen 2,3 fachen Satzes (z.Zt. 5,36 €)

3.5.4.2 Mehrere Mehrbedarfe

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung mehrerer ernährungsbedingter Mehrbedarfe (ehemals Krankenkostzulage) gleichzeitig vor, erfolgt keine pauschale Kumulation der jeweiligen Mehrbedarfe oder Krankheiten, die einen Mehrbedarf begründen. Vielmehr ist durch amtsärztliches Gutachten die Höhe der tatsächlichen ernährungsbedingten Mehrkosten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls festzustellen.

3.5.4.3 Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfes ist im Regelfall auf zwölf Monate zu befristen, es sei denn, der Amtsarzt empfiehlt einen kürzeren Bewilligungszeitraum. Anschließend ist die Erforderlichkeit erneut zu überprüfen (siehe Ziffer 3.5.4.1). Bei Zöliakie bzw. einheimischer Sprue (ernährungsbedingter Mehrbedarf II) kann ggf. auf eine Befristung verzichtet werden, da eine Genesung nicht zu erwarten ist.

3.5.4.4 Nachrangprinzip

Die Gewährung des Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 5 SGB XII scheidet aus, wenn der krankheitsbedingte Ernährungsmehrbedarf anderweitig, z.B. durch vorrangig verpflichtete Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Versicherungen) zu decken ist. In Fällen, die von den anerkannten Regelfällen (s. Ziffer 3.5.2.2) abweichen, ist im Zweifel ein Ablehnungsbescheid der GKV oder PKV zu fordern.

3.5.4.5 Rechtsanspruch

Bei Feststellung eines krankheits- oder behinderungsbedingten Ernährungsmehrbedarfes besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 30 Abs. 5 SGB XII in angemessener Höhe (siehe Ziffer 3.5.3).

Der Mehrbedarf ist frühestens ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen erstmaligen ärztlichen Diagnose anzuerkennen. Eine rückwirkende Anerkennung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfs für die Zeit vor Kenntnis des Bedarfs kommt nicht in Betracht. Für die Anerkennung des Mehrbedarfs muss die betroffene Person Kenntnis vom Zusammenhang zwischen ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einem hierdurch bedingten besonderen Ernährungsbedürfnis, also der bedarfsauslösenden Umstände, haben.

3.6 Mehrbedarf für Warmwasseraufbereitung, § 30 Abs. 7 SGB XII

Mit dem Mehrbedarf nach Absatz 7 soll in pauschalierter Form der Bedarf an Energie, der durch die dezentrale Warmwassererzeugung entsteht, gedeckt werden. Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet oder im Rahmen einer Warmmiete berücksichtigt wird, wird dieser Bedarf als Bedarf für Unterkunft und Heizung (§§ 42a Absatz 1 i. V. m. § 35 Absatz 5) anerkannt. Dezentrale Warmwassererzeugung im Sinne des Absatz 7 liegt dagegen vor, wenn das Warmwasser gesondert vom Heizkörperkreislauf durch bei den Verbrauchsstellen und damit in der Wohnung installierte Geräte erzeugt wird, z. B. über einen Durchlauferhitzer oder einen Boiler. In den Fällen dezentraler Warmwassererzeugung erfolgt die Abrechnung nicht über die Heizkosten mit der Vermieterin oder dem Vermieter, sondern in der Regel direkt mit den Energielieferanten. Grund für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass der Bedarf an Haushaltsenergie im Regelbedarf nur den allgemeinen Stromverbrauch, aber nicht die auf die Warmwassererzeugung entfallenden Anteile erfasst.

Dabei hat jedes Mitglied der Einsatzgemeinschaft Anspruch auf den Mehrbedarf. Die prozentualen Zuschläge richten sich nach der Regelbedarfsstufe der jeweiligen leistungsberechtigten Person. Höhere, über diese Zuschläge hinausgehende Aufwendungen können nur berück-

sichtigt werden, soweit diese durch eine separate Messvorrichtung, durch welche die Energiekosten der Warmwasseraufbereitung gesondert erfasst werden können, nachgewiesen werden (siehe Ziffer 3.10.1.). Eine nach unten abweichende Bedarfsbemessung für den Fall einer gemischten Warmwasserversorgung ist seit dem 01.01.2021 hingegen nicht mehr möglich.

Grundsätzlich sind folgende Mehrbedarfszuschläge anzuerkennen:

Regelbedarfsstufe	**Prozentualer Zuschlag auf die maßgebliche Regelbedarfsstufe**
1 und 2	2,3%
4	1,4%
5	1,2%
6	0,8%

3.7 Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten (3. Kapitel:§§ 30 Abs. 8 i. V. m. 42b Abs. 2 SGB XII, 4. Kapitel: § 42b Abs. 2 SGB XII)

§ 42b Absatz 2 SGB XII regelt den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierenden Maßnahmen. Da bei der Regelbedarfsermittlung lediglich der Wareneinsatz im Haushaltskontext und nicht die auf die Zubereitung von Speisen und Bereitstellung von außerhäusigen Speisen anfallenden Verbrauchsausgaben berücksichtigt sind, erkennt das Gesetz insofern einen pauschalierten Mehrbedarf an. Eine zusätzliche Kostentragung der leistungsberechtigten Person aus dem Regelsatz für Kosten des Mittagessens ist ausgeschlossen. Können aus dem Mehrbedarf nicht alle über den Warenwert hinausgehenden Kosten für die Zubereitung und Bereitstellung, (z. B. Sach-, Personal- und Investitionskosten) gedeckt werden, kann der ungedeckte Teilbetrag von der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 4 SGB IX als Fachleistung übernommen werden.

3.7.1 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen gelten für die Anerkennung des Mehrbedarfes:

3.7.1.1 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Die Mittagsverpflegung muss gemeinschaftlich bereitgestellt und eingenommen werden. Für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung ist erforderlich, dass die Mittagsverpflegung zentral durch einen Leistungsanbieter erfolgt und die Möglichkeit besteht, dass das Mittagessen gemeinsam mit anderen Beschäftigten eingenommen werden kann. Wenn die leistungsberechtigte Person sich selbst individuell versorgt und ihr Mittagessen z. B. eigenständig in einem Supermarkt, einem Imbiss oder auswärtigen Restaurant einkauft, liegt keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung vor.

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung muss im Zusammenhang mit der Tätigkeit für eine WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX oder im Rahmen einer vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahme (Erläuterung siehe unten/nächste Seite, z.B. Tagesförderstätte) erfolgen. Diese Voraussetzung liegt beispielsweise vor, wenn für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters ein Kantinenessen angeboten wird.

Eine vergleichbare tagesstrukturierende Maßnahme muss regelmäßig klar vom Wohnen in der besonderen Wohnform und allein hierauf bezogenen Unterstützungsmaßnahmen abgegrenzt sein. Ob ein gemeinschaftliches Mittagessen im Rahmen einer vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Maßnahme oder innerhalb des häuslichen Wohnumfelds bereitgestellt und gemeinschaftlich eingenommen wird, ist danach zu beurteilen, inwiefern die Zubereitung, Bereitstellung und gemeinschaftliche Einnahme des Mittagessens mit der entsprechenden Durchführung in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX vergleichbar ist. Umfasst sind demnach Maßnahmen, die unter dem „verlängerten Dach“ der Werkstatt durchgeführt werden sowie Maßnahmen außerhalb einer Werkstatt, beispielsweise in besonderen Tagesförderstätten. Tagesstrukturierende Maßnahmen müssen hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer (vergleichbar der Arbeitszeit in WfbM - nicht unter 15 Wochenstunden) und den

umfassten Wochentagen (von Montag bis Freitag) mit einer (zumindest in Teilzeit ausgeübten) Beschäftigung in Werkstätten vergleichbar sein.

Soweit tagesstrukturierende Maßnahmen in unmittelbarer Nähe zum Wohnumfeld stattfinden, dürfen sich diese nicht auf das gemeinschaftliche Mittagessen oder diesem untergeordnete Maßnahmen (z.B. Assistenzleistungen) begrenzen. Vielmehr muss das gemeinschaftliche Mittagessen - ebenso wie bei der Beschäftigung in einer WfbM - zur Sicherung des jeweiligen Maßnahmeerfolges erforderlich sein und sich insofern von einer allen Bewohnern (in der besonderen Wohnform) angebotenen Mittagsverpflegung unterscheiden. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Inhalte der jeweiligen tagesstrukturierenden Maßnahme.

3.7.1.2 Mehraufwendungen aus vertraglicher Vereinbarung

Die Mittagsverpflegung muss entweder in der Verantwortung einer der folgenden Anbieter erbracht werden:

- einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX,
- bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder
- im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote (Tafö oder TaK)

oder

dieser Anbieter hat mit einem Essensanbieter vor Ort bzw. einem anderen Drittanbieter einen Kooperationsvertrag über die Bereitstellung des Mittagessens geschlossen.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfs ist, dass den leistungsberechtigten Personen bei der Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens Mehraufwendungen entstehen. Hierfür ist regelmäßig eine vertragliche Vereinbarung zwischen den leistungsberechtigten Personen und dem Leistungsanbieter erforderlich, aufgrund derer die leistungsberechtigten Personen für das erhaltene Mittagessen zur Zahlung verpflichtet sind. Dem stehen andere Vereinbarungen mit der WfbM, mit einem anderen Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX oder dem Anbieter der vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahme gleich, in denen sich leistungsberechtigte Personen für die entgeltliche Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Rahmen der jeweiligen Maßnahme entscheiden.

Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung entstehen deshalb nur unter der Voraussetzung, dass dafür eine gesonderte Abrechnung im Sinne von § 42b Absatz 2 SGB XII gegenüber den leistungsberechtigten Personen und damit nicht für eine in der Unterkunft bereitgestellte Mittagsverpflegung erfolgt. Entsprechende Aufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als Voraussetzung für den Mehrbedarf können sich daher nicht ergeben aus Verträgen

- mit Leistungserbringern über die häusliche Ernährung,
- mit Leistungsanbietern über die Unterbringung in der besonderen Wohnform, die weitere Leistungen zur dort bereitzustellenden Verpflegung beinhalten.

Mehraufwendungen entstehen den leistungsberechtigten Personen ebenfalls nicht, wenn sie grundsätzlich nicht am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnehmen sowie für die Arbeitstage,

an denen sie z. B. aufgrund von Teilzeittätigkeit nicht am gemeinschaftlichen Essen teilnehmen.

Da der Gesetzgeber mit § 42b Absatz 2 SGB XII keinen gesonderten Mehrbedarf für alle Menschen mit Behinderungen zur Deckung von Mehraufwendungen für jede Art von gemeinschaftlichem Mittagessen geregelt hat, müssen die Mehraufwendungen darin begründet sein, dass ein gemeinschaftliches Mittagessen zusätzlich zu den im häuslichen Wohnumfeld erbrachten Leistungen zur Verfügung gestellt und in Anspruch genommen wird. Keine durch einen Mehrbedarf abzudeckenden Aufwendungen liegen demnach bei den Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot vor, das für alle Bewohner bzw. Bewohnerinnen in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird. Auch insoweit kommt es für die Anerkennung eines Mehrbedarfs bei vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen insbesondere bei leistungsberechtigten Personen in der besonderen Wohnform entscheidend darauf an, dass eine klare Abgrenzung zwischen häuslicher Bereitstellung des gemeinschaftlichen Mittagessens sowie der Bereitstellung eines gemeinschaftlichen Mittagessens im Rahmen dieser Maßnahme möglich ist.

Wichtig:
Für Personen, die das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) durchlaufen, werden die Kosten für die Mittagsverpflegung vom jeweiligen Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Träger der Unfallversicherung, Träger der Rentenversicherung und Träger der Kriegsopferfürsorge - vgl. § 63 Abs. 1 SGB IX), also einem vorrangigen Kostenträger, übernommen. Insofern entstehen diesem Personenkreis keine Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung, da die Kosten hierfür durch die Leistungsanbieter nicht von den leistungsberechtigten Personen gefordert werden.

3.7.2 Mittagessen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen

Für leistungsberechtigte Personen, deren Beschäftigung an einem anderen Ort als der WfbM oder dem Betrieb des anderen Leistungsanbieters (ausgelagerten Arbeitsplätzen/Außenarbeitsplätzen) erfolgt, wird eine Hilfe nach § 73 SGB XII ermöglicht. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Hamburger Leistung, welche nicht durch den Bund erstattet wird (siehe Arbeitshilfe „Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 73 SGB XII - Mittagsverpflegung auf Außenarbeitsplätzen“).

3.7.3 Höhe des Mehrbedarfes

Für jeden Arbeitstag, an dem die leistungsberechtigte Person tatsächlich arbeitet, wird ein Betrag in Höhe von

> einem Dreißigstel des in § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Betrages

als Mehrbedarf anerkannt. Der aktuelle Wert ist dieser Regelung als Anlage beigefügt (Anlage 2).

Die Höhe des Mehrbedarfs ist abschließend geregelt. Im Gegensatz zu den anderen Mehrbedarfen (z. B. § 30 Absatz 1 bis 3 SGB XII) sieht § 42b Absatz 2 SGB XII keine Öffnungsklausel vor. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist aufgrund § 27a Absatz 4 Satz 7 SGB XII ebenfalls ausgeschlossen.

3.7.4 Pauschalierte Bewilligung

Da die Zahl der Arbeitstage in jedem Monat (wegen Feiertagen, Krankheit und Urlaub / Betriebsferien) unterschiedlich hoch ausfällt, schwankt der monatlich anzuerkennende und nach der Zahl der Arbeitstage mit Mehraufwendungen zu bemessene Mehrbedarf in seiner monatlichen Höhe erheblich. Da eine jeden Monat abweichende Bewilligung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte, kann im Rahmen der prognostischen Bewilligung nach § 44a Absatz 1 Nummer 2 SGB XII eine pauschalierte Anzahl der Arbeitstage zu Grunde gelegt werden.

Daher kann für die Berechnung des monatlichen Mehrbedarfes ein prognostischer Wert, welcher sich aus der Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage ergibt, zu Grunde gelegt werden (Werte siehe Anlage 2).

Soweit **im Voraus** feststeht, dass in einem Kalendermonat an einer bestimmten Anzahl von Tagen wegen Krankheit oder Abwesenheit aus anderen Gründen keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Anspruch genommen wird, ist der Mehrbedarf um den Wert zu reduzieren, der der Anzahl dieser Tage entspricht. Eine Kürzung erfolgt nicht bei einer Abwesenheit wegen Urlaubs oder gesetzlicher Feiertage, da diese bei der Ermittlung der Monatswerte in Anlage 2 bereits berücksichtigt ist.

> Beispiel:
> Die leistungsberechtigte Person teilt im Dezember 2022 mit, dass sie an drei Arbeitstagen in der Woche in die WfbM geht und dort an allen drei Tagen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnimmt. Im Januar 2023 wird sie die letzten beiden Wochen aufgrund einer Krankenhausbehandlung nicht in der WfbM sein.
> Im vorliegenden Beispiel kann eine pauschalierte Bewilligung ausgehend von 11 Arbeitstagen im Monat erfolgen. Im Januar sind aufgrund der mitgeteilten Abwesenheit 6 Arbeitstage abzuziehen, so dass lediglich ein Mehrbedarf für 5 Arbeitstage zu bewilligen ist. Der Mehrbedarf beträgt bei 3,80 Euro pro Arbeitstag im Januar 19 Euro und in den übrigen Monaten 41,80 Euro.

3.7.5 Verfahren

Der Mehrbedarf für Aufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung erfordert keinen gesonderten Antrag. Jedoch haben die leistungsberechtigten Personen an der Feststellung des Mehrbedarfes mitzuwirken. Hierfür müssen diese folgendes mitteilen (Mitteilungsvordruck Anlage 3):

- grundsätzliche Teilnahme am kostenpflichtigen, gemeinschaftlichen Mittagessen bei einem der unter Ziffer 3.7.1 genannten Anbieter

- Anzahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage (ergibt sich aus dem Beschäftigungsvertrag oder dem Leistungsbescheid TaFö/TAK)
- wöchentliche Verteilung der Arbeitszeit (z.B. keine Essensteilnahme aufgrund von Teilzeittätigkeit)

Bescheinigungen über die tatsächliche Einnahme der Mittagsverpflegung sind nicht erforderlich. Ausgehend von der Zahl der wöchentlichen Arbeitstage ist die Höhe des anzuerkennenden Mehrbedarfs unter Berücksichtigung weiterer, zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits bekannter Umstände (z. B. im Voraus bekannte Abwesenheiten wegen Kur) monatsgenau zu ermitteln.

Da zunächst ein prognostizierter Betrag als Mehrbedarf bewilligt wird und im Laufe des Monats noch Änderungen eintreten können, die eine Korrektur des Mehrbedarfes erforderlich machen, ist die Leistung zunächst **vorläufig zu bewilligen** (§ 44a Absatz 1 Nummer 2 SGB XII) (siehe Ziffer 4.4 der Fachanweisung zum Vierten Kapitel SGB XII). Wurden Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs nach Absatz 2 vorläufig bewilligt, so ist nach Abschluss des Bewilligungszeitraums nur dann abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden,

- wenn feststeht, dass die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend feststehenden entspricht oder
- die leistungsberechtigte Person dies innerhalb eines Jahres beantragt.

> Beispiel:
> Die leistungsberechtigte Person teilt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 mit, an welchen Tagen sie gearbeitet und an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat und beantragt eine abschließende Entscheidung. Sie hat im Januar an 8 Tagen teilgenommen, im Februar, März und Juni an 12 Tagen, im April an 14 Tagen und im Mai aufgrund von Urlaub gar nicht. In der abschließenden Entscheidung sind die Beträge entsprechend den jeweiligen Arbeitstagen festzusetzen.

Ist eine abschließende Festsetzung vorzunehmen, dann erstreckt sich diese über den gesamten vorherigen vorläufigen Bewilligungszeitraum und hat dabei die tatsächliche Inanspruchnahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung taggenau zu berücksichtigten. Liegen dem Sozialhilfeträger keine Mitteilungen der leistungsberechtigten Person oder der WfbM über wesentliche Abwesenheitszeiten vor (und bestehen keine anderen Anhaltspunkte), kann davon ausgegangen werden, dass die im Bewilligungszeitraum vorläufig bewilligten Leistungen insgesamt den abschließend für den Bewilligungszeitraum festzusetzenden Leistungen entsprechen. In diesen Fällen gilt die vorläufige Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Frist des § 44a Absatz 6 Satz 1 SGB XII als abschließend festgesetzt.

> Beispiel:
> Die leistungsberechtigte Person aus dem vorherigen Beispiel meldet sich nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht und es gibt keine Anhaltspunkte für irgendwelche wesentliche Änderungen der festgesetzten Bewilligung. In diesem Fall gilt die vorläufige Entscheidung ab dem 1. Juli 2023 als abschließend festgesetzt.

3.7.6 Änderungen im Bewilligungszeitraum

Änderungen bzw. Abweichungen in Bezug auf den in der Anlage 2 dargestellten Pauschalwert sind im laufenden Bewilligungszeitraum insbesondere vorzunehmen, wenn:

- die Voraussetzungen zur Anerkennung des Mehrbedarfs entfallen oder
- der Umfang des Mehrbedarfes sich wesentlich (nicht nur vorübergehend und nicht nur unerheblich) verändert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn
    - grundsätzlich nicht mehr oder
    - nur noch in geringerem Umfang an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen wird oder
    - sich die Wochenarbeitszeit verändert (4-Tage-Arbeitswoche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche).

Im Voraus angezeigt werden müssen dagegen absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen oder Krankschreibungen) von mindestens zweiwöchiger ununterbrochener Dauer.

Die leistungsberechtigten Personen sind zur Mitteilung dieser Änderungen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet.

Nicht angezeigt werden müssen dagegen Urlaubstage, weil diese in der pauschalierten Betrachtung bereits berücksichtigt worden sind.

3.8 Mehrbedarf zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften, § 30 Abs. 9 SGB XII

Mit dem Mehrbedarf für **Schulbücher** soll ein erhöhter Bedarf von Schülerinnen und Schülern für Lernmittel gedeckt werden, der entsteht, wenn diese die Kosten für die Anschaffung bzw. Ausleihe von Schulbüchern oder diesen **gleichstehenden Arbeitsheften** selbst zu tragen haben. Arbeitshefte stehen Schulbüchern gleich, soweit sie über eine **ISBN-Nummer** verfügen. Die Mehrbedarfsregelung umfasst sowohl die analoge als auch die digitale Form von Schulbüchern bzw. diesen gleichstehenden Arbeitsheften.

Voraussetzung für die Anerkennung des Mehrbedarfes ist, dass die Anschaffung der Schulbücher durch die Schule oder den entsprechenden Fachlehrer vorgegeben wurde. Außerdem müssen der Schülerin bzw. dem Schüler Aufwendungen für den Kauf oder die Ausleihe der Schulbücher entstehen. Es darf also ganz oder teilweise **keine Lernmittelfreiheit herrschen** und auch **keine Möglichkeit zur kostenfreien Ausleihe** der Schulbücher bzw. **keine vorrangige Finanzierung durch den Schulträger** bestehen.

In **Hamburg** werden **Lernmittel** nach der Abschaffung des Büchergeldes zum Schuljahr 2010/2011 von den Schulen beschafft und den Schülerinnen und Schülern **unentgeltlich leihweise zur Verfügung gestellt** (vgl. § 30 Abs. 1 HmbSG). Dies gilt - nach Auskunft der Behörde für Schule und Berufsbildung - auch für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht

verarbeitet und danach von der Schülerin oder dem Schüler verbraucht werden oder bei ihnen verbleiben, wie bspw. **Workbooks.**

Lediglich **Lernmittel von geringem Wert** (z.B. Schreib-, Zeichen- und Werkmaterialien sowie einfache Geräte und Speichermedien) müssen selbst beschafft und damit aus dem **persönlichen Schulbedarf** gemäß § 34 Absatz 3 SGB XII finanziert werden (siehe Fachanweisung zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII u.a.).

Im Ergebnis gibt es in Hamburg daher keinen Anwendungsbereich für § 30 Abs. 9 SGB XII. Schülerinnen und Schüler sind für die Beschaffung von Schulbüchern und diesen gleichstehenden Arbeitsheften an die für sie jeweils zuständige Schule zu verweisen.

3.9 Mehrbedarf für einmalige, unabweisbare, besondere Bedarfe (sog. Härtefälle), § 30 Abs. 10 SGB XII

§ 30 Absatz 10 SGB XII ermöglicht die Gewährung eines Mehrbedarfs, soweit im Einzelfall ein **einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf** besteht, der **auf keine andere Weise gedeckt werden kann** und ein Regelsatzdarlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist. Es handelt sich hierbei um eine **Ausnahmevorschrift** zur Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit, die **eng auszulegen** ist. Laufende Sonderbedarfe werden hingegen bereits von § 27a Absatz 4 SGB XII erfasst (siehe Konkretisierungen zu §§ 27, 27a, 28 und 24 SGB XII).

Ein Bedarf ist **„unabweisbar“,** soweit dieser zeitlich unaufschiebbar, also akut erforderlich ist und ohne die Leistung ein erheblicher Nachteil für die hilfesuchende Person entstehen würde.

Darüber hinaus ist der Bedarf **„besonders“,** wenn er durch eine außergewöhnliche Lebenssituation veranlasst wurde und er dem Grunde nach nicht bereits in anderen Leistungsnormen - auch außerhalb des SGB XII - berücksichtigt wird. Eine **außergewöhnliche Lebenssituation** liegt vor, wenn ohne die Bedarfsdeckung verfassungsrechtlich geschützte Güter außerhalb der Existenzminimumsicherung gefährdet wären.

Weiter wird vorausgesetzt, dass der Bedarf **nicht auf andere Weise gedeckt werden kann.** So kann auf den Einsatz vorhandenen Schonvermögens sowie auf weitere zumutbare Handlungsalternativen wie bspw. Zuwendungen Dritter oder konkret festgestellte Einsparmöglichkeiten der leistungsberechtigten Personen verwiesen werden.

Zudem darf ein **Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII** ausnahmsweise nicht zumutbar oder **wegen der Art des Bedarfs nicht möglich** sein. Letzteres ist der Fall bei Bedarfen, die zwar Teil der jeweils aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sind, jedoch nicht vom Regelbedarf erfasst werden.

Bei einmaligen Bedarfen, die vom Regelbedarf erfasst sind, kommt grundsätzlich **vorrangig ein Darlehen** nach § 37 Absatz 1 SGB XII in Betracht (siehe Konkretisierungen zu § 37 SGB XII), z.B. für Elektrogroßgeräte, Winterbekleidung oder Stromnachzahlungen (hier ist auch die Anwendbarkeit von § 36 SGB XII zu prüfen, siehe Fachanweisung zu § 36 SGB XII).

Ein **Darlehen** kann aber **ausnahmsweise nicht zumutbar** sein, insbesondere wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund eines nicht absehbaren und nicht selbst zu verantwortenden Notfalls einen außergewöhnlich hohen Finanzbedarf hat. Eine Unzumutbarkeit kommt auch in Betracht, wenn die leistungsberechtigte Person bereits mit ihrem Leistungsanspruch **hohe Rückzahlungsverpflichtungen zu tilgen** hat und hierdurch die **Rückzahlung des** für die einmalige Bedarfsspitze nach § 37 Absatz 1 SGB XII zu gewährenden Darlehens **nicht realistisch** erscheint, ohne das Existenzminimum zu gefährden.

Beispiel:

Der 77-jährige Herr Müller bezieht laufende Leistungen der Grundsicherung. Er tilgt aus seiner monatlichen Regelleistung mehrere Darlehen, u.a. für Mietschulden sowie für die Ersatzbeschaffung von Möbeln und Haushaltsgroßgeräten (restliche Gesamtdarlehenssumme = 8000 Euro). Zudem hat der Träger der Sozialhilfe eine monatliche Aufrechnung wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen festgesetzt (§ 26 Abs. 2 SGB XII). Insgesamt beläuft sich die Tilgungsrate von Herrn Müller pro Monat auf 30 % der für ihn maßgebenden Regelbedarfsstufe 1. Er hat überdies noch Schulden aus der Zeit vor dem Leistungsbezug und nimmt bereits eine Schuldnerberatung in Anspruch.

Herr Müller teilt seiner Leistungssachbearbeitung nun mit, dass er weitere 600 Euro benötige, um eine neue Waschmaschine und ein neues altersgerechtes Bett kaufen zu können, da beide Gegenstände alt und irreparabel kaputt seien. Im Hinblick auf den hohen Finanzbedarf, die Finanzsituation, der bereits von Herrn Müller laufend gezahlten Tilgungen seiner Verbindlichkeiten und seinem hohen Alter kommt anstelle eines Darlehens nach § 37 Absatz 1 SGB XII ein Mehrbedarf nach § 30 Absatz 10 SGB XII in Betracht.

3.10 Abweichende einzelfallbezogene Festsetzung der Zuschläge und Konkurrenzen

3.10.1 Abweichende, einzelfallbezogene Festsetzung von Zuschlägen

Mit Ausnahme der Mehrbedarfe für

- kostenaufwendige Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII, Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 30 Abs. 8 i. V. m. § 42b Abs. 2 SGB XII und
- Menschen mit Behinderungen in Ausbildung, § 30 Abs. 4 i. V. m. § 42b Abs. 3 SGB XII

gelten die genannten, jeweiligen prozentualen Zuschläge nur, soweit nicht ein im Einzelfall abweichender Bedarf besteht.

Eine abweichende Festsetzung des Mehrbedarfs ist möglich, wenn die leistungsberechtigte Person im Einzelfall einen höheren Bedarf geltend macht und konkret nachweist. Wegen einer abweichenden Festsetzung des Mehrbedarfes für gehbehinderte Menschen mit Merkzeichen G i.S.v. § 30 Abs. 1 SGB XII wird auf Ziffer 3.1.3. verwiesen. Die Begründung einer Abweichung sowohl nach oben als auch unten ist zu dokumentieren. Bei dem Mehrbedarf Warmwasser ist eine Abweichung von den prozentualen Zuschlägen nur möglich, wenn die Kosten für die dezentrale Warmwassererzeugung höher sind als die regelhafte Höhe des Mehrbedarfszuschlages. Der entsprechende Verbrauch muss zudem durch einen Strom- oder Gaszähler, der nur den für die Erzeugung von Warmwasser erforderlichen Verbrauch misst, nachgewiesen sein (Ziffer 3.6).

3.10.2 Leistungsausschlüsse/Konkurrenzen

Die Summe der insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfe nach den Ziffern 3.1 -3.5 (§ 30 Abs. 1-5 SGB XII sowie § 42b Abs. 3 SGB XII) darf insgesamt die Höhe der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht überschreiten (§ 30 Abs. 6 SGB XII). Die Warmwasseraufbereitung nach § 30 Abs. 7 SGB XII und die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 30 Abs. 8 i. V. m. § 42b Abs. 2 SGB XII sind davon nicht umfasst.

Folgende Leistungsausschlüsse sind zu beachten:

- Erhalten blinde Menschen Blindenhilfe, kommt zusätzlich ein Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung (Merkzeichen G) wegen voller Erwerbsminderung nur in Betracht, wenn die Erwerbsminderung nicht alleine wegen Blindheit besteht (§§ 72 Abs. 1 i.V.m. 72 Abs. 4 Satz 2 und 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII).

- Erhält eine leistungsberechtigte Person einen Mehrbedarf für Menschen mit Behinderungen in Ausbildung, §§ 30 Abs. 4 i.V.m. 42b Abs. 3 SGB XII, scheidet ein Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung (Merkzeichen G) wegen voller Erwerbsminderung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII aus.

4. Berichterstattung

Die für die Berichterstattung und das Controlling durch die Sozialbehörde benötigten Daten werden – soweit verfügbar – aus dem Datawarehouse entnommen. Die für die Bundesstatistiken erforderlichen Daten zu den Mehrbedarfen gem. § 122 Abs. 1 Ziffer 1c SGB XII (für Leistungsempfänger/innen nach dem Dritten Kapitel SGB XII) und gem. § 128c Ziffer 2 SGB XII (für Leistungsempfänger/innen nach dem Vierten Kapitel SGB XII) werden aus dem Datenbestand des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ entnommen. Um Fehlerkonstellationen und nachträgliche Korrekturen zu vermeiden, ist es erforderlich, alle notwendigen Statistikangaben in OPEN/PROSOZ gemäß den Vorgaben einzutragen. Die Fachliche Leitstelle PROSOZ stellt regelhaft Datenqualitätssicherungsberichte (DQS) unter den Namen „Bericht Statistik Kap. 3 SGB XII“ und „Bericht Statistik Kap. 4 SGB XII“ zur Verfügung, in denen alle zu korrigierende Fehler aufgelistet werden.

5. Inkrafttreten

Die Arbeitshilfe tritt am 01.12.2023 in Kraft.